

7221
15

Jud.
Gefetzg. 1.15.

17

Neu eingerichtete
J u d e n = O r d n u n g

d e s

Allerdurchlauchtigst, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

H E R R N

F r i e d r i c h s,

Von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und
Wenden Königs, ꝛ. ꝛ. ꝛ. Landgraffens zu Hessen,
Fürstens zu Hersfeld, Graffens zu Katzenelnbogen, Diez,
Ziegenhain, Ridda und Schaumburg, ꝛ. ꝛ.

C a s s e l,

gedruckt bei Hütter und Harnes, Königl. Schwed. Fürstl. Hess. Hofbuchdrucker

1 7 4 9.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛ. ꝛ. ꝛ. Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graff zu Casselndbogen, Diez, Ziegenhann, Nidda und Schaumburg, ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen und jeden in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen, auch darzu gehörigen Graff: und Herrschafft: ten, Unsere Königliche Gnade, und fügen denenselben darneben hiermit zu wissen; Nachdem Wir die vorhin ausgelassene Juden: Ordnung zu verbessern und zu erläutern gnädigst gut gefunden; Als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß es derer in Unsern Hessischen Landen befindlichen Juden halber, hinkünftig überall nachfolgender massen gehalten werden solle.

I.

Erstlich, soll an keinem Orte Unserer Fürstenthume, und darzu gehörigen Graff: und Herrschafften, einige Juden: Person, Männ: oder Weiblichen Geschlechts, aufgenommen oder gedultet, noch auch derselben, auffer denen Jahr: Märkten, einiges Gewerbe oder Handel verstattet werden, es sey dann, daß sie zuvor von Uns selbst einen Schuß: Brieff unterschrieben und untersteltet außbracht und vorzuzeigen haben; Und welcher von Unsern Ober: und Nieder: Beamten, auch Landsassen von Adel, welche nehmlich von Alters her an gewissen Orten die Juden: Aufnahme hergebracht, oder was sonst für eine Obrigkeit dem zuwider handeln, und gleichwohl ein: oder andern, mit einem Schuß: Brieff nicht versehenen Juden, einigen Aufenthalt zu verstaten sich unterstehen wird, der oder dieselbe sollen, bey einem jedwedem Contraventions-Fall, in Hundert Rthaler Straffe verfallen seyn.

Juden sollen ohne Schuß: Brieffe im Lande nicht gedultet werden.

II.

Zweitens, soll kein Jude in eine Stadt, Flecken oder Dorff in unsern Landen aufgenommen werden, wo deren vorhin keine gewohnet, oder die Aufnahme derselben von Alters her nicht gewöhnlich gewesen.

An denjenigen Orten, wo vorhin kein Jude gewohnet, soll auch keiner aufgenommen werden.

III.

Ein Schutz suchender Jude soll 1) eines inländischen Schutz; Juden ältester Sohn, 2) 25 Jahr alt, und 3) wenigstens 500 Rthaler vermögens seyn, auch 4) seines guten Wandels halber, und 5) das die Einwohner des Orts, wohin er Schutz sucht, gegen seine Reception nichts einzuwenden, Attestata, wie nicht weniger 6) von denen Vorstehern beybringen, daß er Praestanda zu praestiren im Stande, und die Judenschaft eventualiter für ihn haften wolle.

Juden sollen in denen Städten über 2 Domestiquen nicht halten.

Jeder Hausvater muß für seine Kinder und Domestiquen haften.

Wie dann auch drittens keinem Juden ins künftige der Landes-Herrliche Schutz ertheilet werden soll, welcher nicht 1) eines inländischen Schutz; Juden ältester Sohn, 2) das 25. Jahr bereits zurückgelegt, und 3) wenigstens 500 Rthaler selbst im Vermögen oder erweislich erheyrahet, auch 4) wegen seines Lebens und Wandels, und 5) daß die Christliche Einwohnerschaft des Orts, wohin der Jude Schutz sucht, gegen dessen Reception nichts hauptsächlich einzuwenden haben, von der Obrigkeit des Orts, und wenigstens von 4 Juden-Vorstehern gute Attestata, und dabeneben 6) von diesen Letztern ins besondere, daß der Supplicant die Herrschaftliche Praestanda abzuführen im Stande seye und eventualiter die Judenschaft dafür selbst haften wolle, beybringen, und alle diese Requisita gleich bei der um den Schutz eingehenden Supplic glaubhaft beylegen und bescheinigen wird.

IV.

Viertens befehlen und verordnen Wir hiermit nochmals, daß denen Juden in der Stadt zwei Domestiquen, auf dem Lande aber nur einer erlaubt, und dieselbe wegen derer Weiß-Personen an keine Zahl gebunden, annehmst ein jeder Jüdischer Hausvater für seine Kinder und Domestiquen, so viel zur Handlung gehöret, gut seyn und einstehen, und darunter deren Factum zwar praestiren, was aber die Delicta e. g. stehlen und dergleichen betrifft, wann der Hausvater keinen Theil daran hat, ihm disfalls auch nichts beygemessen werden soll.

V.

Von denen Beamten muß jährlich eine Juden-Specification an die Regierungen und Cansleyen, wie auch an die Kenth-Cammer eingeschickt werden.

Fünfften soll jedes Jahr auf den 1. May-Tag durch Unsere Ober- und Nieder-Beamte, Adelige Landrassen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten jeden Orts, wo Juden sesshaft sind, von deren Anzahl eine richtige Verzeichniß, nach Maaßgabe der bereits vorgeschriebenen Tabelle, sowohl zu unserer Fürstl. Regierung und Cansleyen, als auch wie bishero an Unsere Kenth-Cammer zu Cassel geschickt werden.

VI.

Verdächtige oder Bettel-Juden sind gar nicht im Lande zu dulden.

Fremde unverdächtige aber nur auf gewisse Zeit und mit Vorwissen der Obrigkeit.

In denen Bestungen aber darff kein Jude ohne obrigkeitlichen Schein über Nacht bleiben.

Zum Sechsten sollen weder Unsere Christliche Untertanen noch die von Uns in Schutz genommene Juden, fremde unter Unserm Schutz nicht stehende verdächtige oder Bettel-Juden, bey Verlust des Schutzes einnehmen oder übernachten, auch andere ob schon ohnverläumdete Juden-Personen, sie seyen wer sie wöhlen, wann es auch schon ihre Eltern oder Kinder wären, über vier Nächte außs längste ohne Erlaubniß des Orts Obrigkeit, welche die Ursachen des etwaigen längern Darbleibens genau zu examiniren und zu protocolliren hat, bey Zehen Cammerst. Strasse beherbergen, doch werden hierunter die Juden in denen Bestungen des Landes gefessen, nicht verstanden, dann denen wird hiermit verbotten, keinen Juden über Nacht, ohne habenden

den Schein von denen Obrigkeiten, vor welchen sie etwa in denen Bestungen zu thun haben, oder nach gehaltenen Jahrmarkttagen ohne Schein von Beamten bey ebenmäßiger Straffe zu herbergen. Wie dann auch ins besondere in Unser Residenz und Bestung Cassel, auffer denen allda sesshaften, gar keine Jüdische Person, sie sey fremd oder mit Unserm Schuß anderwärts begnadiget, welche nicht für eine jede Nacht vorhero einen Ducaten bezahlt, bei vorbemeldter auf jeden Contraventions-Fall gefetzter Straffe über Nacht zu dulden ist. Jedoch sollen die mit der Post ankommende, und mit der folgenden wieder wegreisende, auch sich bloß deswegen daselbst aufhaltende, imgleichen die mit einer Extra-Post ankommende Juden, wosfern sie anders desselben Tages nicht noch füglich fortreisen können, auf Vorzeigung eines Scheins von Unserm Ober-Post-Amt, sodann diejenige, welche von Unser Regierung, Rent-Cammer und Kriegs-Pfennig-Amt, oder auch der Münze, eine dergleichen ihnen umsonst und ohne alles Entgeld unterm Siegel zu ertheilende Bescheinigung produciren werden, daß sie vor selbigen zu thun haben, und in der Stadt nothwendig bleiben müssen, wie auch alle die dasige Märckte besuchende Juden alsdann jedesmahls 4 Tage lang von Erlegung solchen Ducatens befreyet bleiben.

Insbefondere in der Residenz und Bestung Cassel, müssen fremde und einheimische für jede Nacht, welche sie darinnen bleiben, 1 Ducaten zahlen, wovon jedoch die mit der Post ankommende, und mit der folgenden wieder wegreisende ausgenommen.

Imgleichen sind hiervon die die Märkte besuchende 4 Tage frey.

VII.

Siehebens müssen alle und jede von Uns in Schuß genommene Juden, das Schuß-, Kriegsbeyrag-, Kraut-, Loth- und Silber-Geld, auch sonstige Praestanda, jedesmahl zu bestimmter Zeit an Ort und Ende, dahin sie gewiesen, ohne Säumnis ablieffern, widrigenfalls selbige, und da sie damit über 4 Wochen lang säumig, solches doppelt zu erlegen schuldig seyn: Dagegen aber dieselbe mit Weib und Kindern für aller Gewalt geschüzet, und gleich andern Christlichen Unterthanen, bei Gleich und Recht, auch ihnen in dieser Ordnung und denen ertheilten Schuß-Brieffen gegebenen Freyheiten und Gerechtigkeiten gehandelt und verthädiget werden sollen, diejenige aber, welche unter Unsern Landsassen von Adel wohnen, werden zwar bey denenjenigen, wessen sie sich mit denen von Adel verglichen, und so fern diese dergleichen rechtmässig hergebracht, gelassen, doch daß sie, wie obgedacht, gehörige Schuß-Brieffe ausgelöset haben, und Uns Praestanda gehörig praestiren.

Schuß-Geld und sonstige Judenschaffliches Praestanda müssen zu bestimmter Zeit bey Straffe doppelter Bezahlung, abgeführt werden.

Dagegen die Juden mit Weib und Kindern für aller Gewalt geschüzet und gleich andern Christlichen Unterthanen bey Gleich und Recht gehandelt werden.

VIII.

Wann auch Ahtens ein Jude seine Kinder verheyrahet, welches doch ohne Vorbewust der Obrigkeit, auch daß selbige das gehörige Alter, nemlich der Bräutigam das 25te, und die Braut das 20te Jahr zurück gelegt, bey 20 Rthaler Straffe nicht geschehen soll, so sollen solche verheyrahetete Kinder über 4 Wochen bey ihren Eltern oder im Lande nicht geduldet werden, wosfern sie keinen Landes-Herrlichen Schuß ausgewürcket und vorgezeiget haben, inmassen hier wieder auf keinerley Weise, noch auch unter dem Vorwand, daß die verheyrahetete Kinder derer Eltern Dienstboten, oder sie die Haushaltung ihnen übergeben hätten, bey Vermeidung obberührter Straffe gehandelt werden, ansonsten auch soll kein fremder Jude unterm Schein des Gefindes aufgenommen, und

Es darff keine Judenschaffliche Mannsperson unter 25 Jahren, und eine Weibsperson unter dem 20. Jahre heyrahen.

Auch sollen die verheyrahetete Kinder ohne Schuß über 4 Wochen bey ihren Eltern und im Lande nicht geduldet werden.

Derer Juden Kinder und Diensthotten dürfen für sich nicht handeln, noch mit ihren Eltern und Brod: Herren in Gemeinschaft stehen.

Welche Juden: Personen mehr nicht handeln dürfen.

und solchen so wenig als auch derer Schutz: Juden: Kindern einige Handthierung oder Handtschaft, weder für sich allein, noch in Gemeinschaft mit ihren Eltern und Brod: Herren verstattet, und bey einem jeden Contraventions-Fall, die dagegen handelnde Eltern und Brod: Herren, wie auch, wann erstern Falls das verbottene Handeln ihrer Kinder oder Gesindes mit ihrem Vorbewußt geschehen, mit 20 Rthaler Straffe belegt, und daneben die Waaren confiscirt werden, übrigen aber denen Rabbinern, Schulmeistern, Judenschafftlichen Pedellen und Vorsingern, bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe, alle Handlung und dergleichen Gewerbe verbotten seyn.

IX.

Juden sollen bey Christen nicht wohnen, wann sie andere Gelegenheit haben können, auch keine Christliche Diensthotten im Hause halten.

Säugammen werden in höchstem Nothfall erlaubt, wie ingleichen die sogenannte Sabbath: Weiber.

Neuntens soll keinem Juden, so von Uns in Schutz genommen worden, bey einem Christen, wann er andere Gelegenheit haben kan, in einem Hause zu wohnen, noch Gesinde oder Diensthotten, so Christen sind, in seinem Hause zu haben, verstattet werden, bei Straffe von 10 Rthaler, es seye dann, daß sie im höchsten Nothfall einer Christlichen Säugamme bedürfftig, jedoch wird ihnen auf ihre Sabbath: Tage, sich zu Anzündung Feuer und Lichts Christlicher Weibs: Personen zu bedienen, doch dergestalten nur erlaubt, daß selbige sich länger nicht, als bis gegen Abend, in derer Juden Behausungen aufhalten dürfen.

X.

Juden sollen nicht auf die christliche Religion schmähen.

Zehendens sollen die Juden auf unsere Christliche Religion weder heimlich noch öffentlich schmähen oder lästern, auch keine Synagogen ohne Unsere Landes: Herrliche Concession aufrichten, vielweniger diejenige, so sich von ihnen zur Christlichen Religion bekehret, oder zu bekehren Vorhabens sind, aufeinden, davon abmahnen oder rückfällig machen, sondern selbige bey dem angenommenen Christlichen Glauben unverwirret lassen, bey Verlust des Schutzes, Confiscirung ihrer Gütther, und Vermeidung anderer in den Kayserlichen Rechten dißfalls verordneter ernstlichen Straffe.

XI.

Wie es mit ihrem vermeynnten Gottes: dienst zu halten.

Zum Elfften, wird zwar denen Juden ihren vermeynnten Gottesdienst mit denen darzu benöthigten Personen und Ceremonien zu halten vergönnet, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß sie selbigen in der Stille in einem darzu habenden abgelegenen Zimmer eines Juden, da es ohne Auf: und Zusehen, und also sonder Aergerniß derer Christen geschehen mag, auch ohne sonderbahres Gethöne und Uebermuth, gestalten sie sich des öffentlichen Hornblasens und Zeichengebens durch Instrumente vor denen Häusern und auf der Strassen zu enthalten, vornehmlich aber ohne Mißbrauch und Lästern des Namens Unsers Herrn und Heylandes JESU Christi und der Christlichen Lehr anstellen und verrichten sollen.

XII.

XII.

Zum Zwölfften sollen alle Juden: Personen, jung und alt, 1) auf die Sonn- und Fest- auch Bus-, Bät- und jährliche Fast- Tage, bey jedesmaliger Straffe von 10 Rthaler, sich still und eingezogen halten, und nicht über Feld oder sonsten ausgehen, reiten oder fahren, oder in denen Häusern einige Handarbeit verrichten, vielweniger auf solche Tage Hochzeiten oder andere Schmausereyen anstellen, noch sonstigen einigen Handel, mit Schulden einmahnen und Geld einnehmen oder ausgeben, treiben; Jedoch soll denen Juden 2) wann sie bereits auf der Reise sind, solche auf dergleichen Tage zwar fortzusetzen, hingegen aber alsdann keine Reise, es sey inn- oder aufferhalb Landes, anzutreten erlaubt seyn; Und wird übrigens denenselben 3) ihre Todten sowohl des Sonntags, als auf die Christliche Fest- Tage zu begraben in so weit gestattet, daß solches bey ebenmäßiger Straffe nicht vor, noch zwischen denen Kirchen, sondern alsdann erst geschehe, wann aller Christliche Gottesdienst vorbey ist.

Wie sich die Juden auf deren Christen Sonn- und Feyer- Tage zu verhalten.

Denenselben wird erlaubt, wann sie auf der Reise seyn, solche an Sonn- oder Feyer- Tagen fortzusetzen.

Dürffen ihre Todte zwar auf die Sonn- und Christliche Fest- Tage, jedoch nicht ehender, als wann aller Christlicher Gottesdienst vorbey ist, begraben.

XIII.

Zum Dreyzehenden sollen zwar die von Uns in Schutz genommene Juden, wann sie unter sich, oder auch ausländische mit ihnen, ihrer Ceremonien halber zu thun haben, sich durch ihren Rabbiner entscheiden zu lassen, mit Vorbehalt der Appellation an Unsere Regierungen und Cansleyen, Macht haben, doch ohne Verringerung und Abbruch Unserer habenden Regalien und Jurisdiction, und daß, was davon an Geld- Straffen fällt, durch die Unter- Erheber behörig eingetrieben, mithin Uns und Unserm Fisco zur Helffte geliefert, die andere Helffte aber der Judenschafft gebührend berechnet, auch zu Ende jeden Quarrals ein Extract Straf-Protocoll in teutscher Sprache, so vom Rabbiner und einigen Vorstehern unterschrieben, nebst Anfügung beglaubter Urkund, daß die Ablieferung der Uns zukommenden Halbschied zu Unserm Fisco würcklich geschehen, an Unsere Rentzkammer bey 20 Rthaler Straffe eingesendet werde. Inmittlest sind die Jüdische Ceremonien auf die in der Heiligen Schrift moraliter verbottene, oder auch in den heutigen Statum Politicum einschlagende Fälle, als Ehescheidungen, verbottene Gradus der Verheyrathung und dergleichen nicht zu extendiren, und wann zwischen zwei Juden über eine Ehe, ob selbige nach Jüdischen Ceremonien zu ihrer Nichtigkeit gediehen, Streit entsethet, so mag zwar wohl der Rabbiner darüber erkennen, jedoch bleibet dem sich dadurch gravirt erachtenden Theil von dessen Erkantniß an Unsere Consistoria allenfalls zu appelliren frey und unbenommen.

Streitigkeiten in jüdischen Ceremonien Sachen gehören vor den Rabbiner zur Entscheidung.

Wie es deßfalls mit denen Straffen zu halten.

Worauf die Jüdische Ceremonien, Sachen nicht zu extendiren sind.

XIV.

Vierzehendens gehören die Delicta und Malefiz- Sachen, als Mord, Ehebruch, Diebstahl, und was dergleichen mehr höhere und geringere in die Vermeidlichkeit lauffende Verbrechen, wie imgleichen die Fornications- Fälle deren Juden, nicht vor den Rabbiner, sondern es soll dieser selbst und die Vorsteher, falls sie davon etwas in Erfahrung bringen, solches der ordentlichen

Wie es in Delictis und Malefiz- Sachen zu halten.

Obrigkeit, ohne sich darin im mindesten zu mischen, bei Verlust ihres Schutzes und Güter, zur Bestrafung anzuzeigen schuldig seyn.

XV.

Die Schlicht: und Richtung, wann ein Jud den andern Actione personali belangt, wird dem Rabbiner ebenfalls bis auf anderweite Verordnung gestattet.

Fünffzehends, wird dem Rabbiner, wann ein Jud den andern Actione Personali belangt, deren Schlicht: und Richtung, Inhabts derer Fürstl. Concessionen de annis 1665 et 1679 bis auf anderweite Verordnung zwar gestattet, jedoch soll derselbe 1) bey Straffe der Cassation und sonstiger empfindlichen Ahndung allenthalben ohnpartheyisch verfahren, und die litigirende Partheyen mit Sportula nicht übernehmen, sondern sich mit denen ihm zu determinirenden Sportula und Accidentien begnügen lassen, auch 2) jedesmahlen dahin sehen, daß die von ihm erkandt werdende Straffen von denen Unter: Erhebern, wie §. XIII. bey denen Judenschafftlichen Ceremonien: Sachen bereits ver: sehen, behörig eingetrieben, und Unserm Fisco zur Helffte getreulich gelieffert werden.

XVI.

Wie es mit Obsignation und Verfertigung derer Inventarien zu halten.

Sechszehends, wird eines jeden Orts: Obrigkeit hiermit ernstlich angewiesen, daß sie mit Verfertigung derer Inventarien darauf nicht warten, bis Ihnen der Todesfall eines Juden von denen Juden angezeigt wird, sondern die Obsignation sofort ex Officio verrichten, mithin solchemnach die Inventirung der Verlassenschaft jedesmahlen von des Orts: Obrigkeit, in Gegenwart einiger unverläumdeter Juden vorgenommen, darüber ein richtiges Inventarium mit Zuziehung des nächstgeessenen Vorstehers verfertigt, und solches ohne weitem Aufschub zu Unserer Kenth: Cammer, bey 50 Rthaler Straffe, nebst Bericht eingesendet werden, um dabey wegen des Abzugs und sonst dem Bestirnden nach das weitere wahren zu können.

XVII.

Bevormundung geschicket vor denen Beamten, von welchen auch alljährlich die Judenschafftliche Vormundschafft: Rechnungen abzuhören.

Siebenzehends sollen auch die Judenschafftliche Bevormundungen von jeden Orts: Beamten geschehen, und die Vormundschafft: Rechnungen von selbigen jährlich richtig abgehört, auch alle bey Judenschafftlichen Ehe: Stiftungen gewöhnliche Verschreibungen, und sonst andere der Juden: Erbschafften angehende Instrumenta oder dergleichen Actus von des Orts: Beamten, sub Poena Nullitatis, confirmirt und besiegelt werden.

XVIII.

Forum derer Juden ratione Actionum realium, wo es seyn soll.

Was aber Achtzehends die Actiones reales, oder auf ihren Güthern haftende Onera belangt, deßhalb soll vor denen Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten, oder der ordentlichen Obrigkeit, allwo die Güther gelegen, geklagt, jedoch keine Straff: fällige Sache, ohne Unserer Beamten jeden Orts Beyseyn, von Burgermeister und Rath decidiret werden, damit Unser Rechtsam wegen der Straffen, so davon fallen, desto besser gewahret werden möge.

XIX.

XIX.

Neunzehendens, soll denen von Uns in Schutz aufgenom-
 menen Juden zugelassen und vergönnet seyn, in Unsern Fürstenthumen
 und Herrschafften Handel und Wandel, mit Kauffen und Verkauf-
 fen allerhand erlaubter Waaren, öffentlich zu treiben, auch in
 andere ehrliche und zulässige Wege sich zu nehmen, dabey sie sich
 aber doch keines Vorkauffis anmassen, auch kein Vorgebung denen
 Christen zum Praejudiz machen, noch ihnen in den Kauff fallen,
 heimlich oder öffentlich, weniger dasjenige, was feil ist, vertheu-
 ren, ihre Waaren, so sie zu verkauffen haben, womit ihnen zwar
 das Hausiren, ausserhalb derer Jahr: Märkte, nach wie vor ver-
 botten bleibt, aber doch selbige in denen Wirtbs: und privat-
 Häusern anzubietthen erlaubt seyn soll, nicht übersehen, sondern
 diejenige Waaren, welche denen Christen pflegen geschätzt zu wer-
 den, ehender nicht, sie seyen dann vorhero von der Obrigkeit jeden
 Orts geschätzt und ihnen gesetzt worden, verkauffen sollen, vor-
 nehmlich aber sollen sie alle ihre Handel aufrichtig treiben, mit
 keinen ungebührlichen Dingen umgehen, sondern, wo einer solches
 überführet würde, derselbe soll, nach Befindung oder Größe des
 Verbrochens, an Leib oder Guthe gestrafft werden.

Denen Juden ist
 erlaubt, im Lande auf-
 richtigen Handel und
 Wandel mit allerhand
 Waaren öffentlich zu
 treiben.

XX.

Zum Zwanzigsten, wird denen Juden der Garn:, Häute:
 und Leder:Kauff, auch das Schlachten in ihren Häusern, und
 so viel zu ihrem Haushalt nöthig, womit sie bißhero obgehindert
 derer Leinweber:, Lehgerber:, Schuster: und Metzger:Zunft pri-
 vilegiert gewesen, fernerhin und bis zu anderwärtiger Verordnung
 gestattet, sie sollen aber 1) so viel den Leder:Kauff betrifft, der
 unterm 15. Febr. 1680 ergangenen Verordnung genau nachleben,
 mithin von allen denenjenigen Wild: Häuten, so ihnen zu verkauf-
 fen angetragen, und sie an sich erhandlen werden, ihren Obern
 und Beamten, wie auch Ober: und Unter: Förstern, mit
 Nabmhaftmachung derer Verkäuffer, gehörig Anzeige thun,
 weniger nicht 2) was das ihnen verstatte Schlachten anehet,
 weder die Hirter: Viertel, noch die Vorder: Viertel von mißlum-
 genem Vieh, Pfundsweise, sondern jederzeit ganze Viertel ver-
 kauffen, noch vom brauchbaren Vieh die Köpffe anderwärts ver-
 lassen.

Der Garn:, Häute:
 und Leder:Kauff, auch
 das Schlachten in ih-
 ren Häusern wird den
 Juden eben ebenfalls, auf
 gewisse maße, verstat-
 tet.

Müssen aber von al-
 len Wildhäuten, so sie
 kauffen, gehörigen Orts
 Anzeige thun.

Und dürfen kein
 Fleisch pfundsweise ver-
 kauffen.

XXI.

Gleichwie auch, zum Ein und Zwanzigsten, die Juden schuf-
 dig sind, alles Bruch: Silber und Gold, so sie durch Kauff
 oder sonst erlangen, gegen gebühliche Bezahlung zu Unser Münz
 zu liefern; Also sollen sie auch dessen Verparthier: und Verfen-
 dung ausser Landes sich gänzlich enthalten, auch dergleichen
 Bruch: Silber und Gold durch Einschmelzen oder sonsten der
 Münze nicht entziehen, ingleichen keine gute grobe Sorten be-
 schneiden, zerbrechen, in die Ziegel werffen, verschmelzen, und
 in andere an Schroet und Korn geringere Sorten vermünzen
 lassen, noch weniger die gute grobe Sorten ausser Landes schi-
 cken, und dagegen geringhaltige Münzen ins Land bringen, und
 C

Juden müssen alles
 an sich bringende Bruch:
 Gold und Silber zur
 Münze liefern, und
 dürfen solches ausser
 Landes nicht verparthie-
 ren,

Noch durch Einschmel-
 zen und sonsten der
 Münze entziehen,

zwar

Auch kein Geld ohne
Obrigkeitliche Erlaubniß
auffer Landes schicken.

zwar alles bey Vermeydung der Confiscation und 100 Rthaler Straffe von jedem Contraventions-Fall. Wie ihnen dann auch einiges Geld, es sey von was Münze es wolle, ohne vorher bey des Orts Obrigkeit geschehenen Anzeige und darzu erhaltenen Erlaubniß auffer Landes zu schicken, bei Straffe der Confiscation, hiermit verbotten seyn soll.

XXII.

Juden mögen von grossen
ausgeliehenen Summen
über 20 Rthaler 6 pro
Cent Interesse nehmen.

Dürffen aber hierbey
keinen Wucher treiben,
noch auch an statt der
Geld: Zinsen, Frucht,
Garn und dergleichen
nehmen.

Was bey denen
Schuld-Verschreibungen
zu beobachten.

Wenn die ausgeliehene
Summa unter 20
Rthaler, darf davon 8
pro Cent genommen
werden,

Und gelten alsdann
privat Handschriften, so
von ein Paar Zeugen
mit unterschrieben.

Wie und welcher ge-
stalt Wechsel: Brieffe
gelten sollen.

Zum Zwei und Zwanzigsten, soll denen von Uns in Schutz genommenen Juden erlaubt und zugelassen seyn, von grossen Summen 6 und von kleinen unter 20 Rthaler 8 pro Cent jedes Jahr pro Interesse zu nehmen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß sie jedesmahl baar Geld ausleyhen, darüber auch richtige Handschriften und Verschreibungen, solche aber höher nicht, dann sie Geld in der Wahrheit ausgezahlt, stellen lassen, weniger etwas vom Capital an statt des Wuchers, und daß der Debitor mit dem Geld befördert worden, oder sonst an derer Ursachen halber, abziehen und zuvoran behalten, noch auch an statt der Geld: Zinsen Frucht, Garn und dergleichen nehmen, oder einigen Wucher und Interesse zum Capital schlagen, des Ends hinkünftig bey allen Ausleihungen, so von denen Juden geschehen und sich über die Summe von 20 Rthaler belauffen, die vollkommene Summe jedesmahls in Gegenwart der Obrigkeit des Orts dem Entlehner baar ausgezahlt, und sodann durch die Beamte, keinesweges aber durch andere, sobald darüber richtige Obligationes und Handschriften, mit Anführung sämtlicher Umstände, besonders in welchem Werth, in was Sorten, und wie viel in der Summe das Darlehn ausmache, ob Jemand dafür Bürge oder Selbstschuldiger, auch wann das Interesse aus: oder angehen soll, unter ihrer Hand: Unterschrift und beigedruckten Amts: Siegel verfertiget, auch, wann der Debitor Schreibens erfahren, von ihm selbst und seinem Bürgen unterschrieben, keine Scriptura privata aber gelten, noch darauf verholten werden soll. Wäre aber die Summa unter 20 Rthlr. und beträffe etwa ein Pferd, Kuh, Frucht oder andere einzele Waaren unter gedachtem Werth, so mag der Entlehner solches mit seiner Hand beurkunden, doch daß neben ihm ein Paar Zeugen mit unterschrieben, und Jahr und Tag richtig exprimiret und ausgedrückt werden, doch sollen denen Juden die aufrichtige Handthierungen und Commerciën auf denen offenen freyen Jahr: Märkten hiermit ohnbenommen seyn.

Wie Wir es dann auch in Ansehung der Wechsel: Brieffe bey Unserer unterm ^{26. Decemb. 1751.} _{9. Januar 1752.} ergangenen Verordnung von Kauff: Tausch: und Schenkungs: Briefen S. XI. dergestalt bewenden lassen, daß selbige nur allein zwischen Juden und Juden, sodann Juden und denenjenigen Christen, welche Handlung treiben, oder ihre fabricirte Waaren öffentlich verkauffen, oder auch welche keine gemeine Bürger und Bauern sind, sondern ratione ihrer Personen unter unsern Regierungen, Cantlenen und Ober: Gerichten stehen, gelten, weiter aber nicht zugelassen werden sollen, jedoch muß jedesmahl der Aussteller des Wechsels wenigstens bekennen, daß er die Valuta an baarem Geld empfangen habe, und wann er hiernächst beweisen kann, daß er hierzu in-
duci-

duciret worden, und von dem Juden die Valuta nicht baar, sondern ganz oder zum Theil in Waaren erhalten, so soll gegen selbigen mit der Confiscation der Schuld, in so weit dieselbe richtig befunden werden möchte, verfahren, und überdem der betrügerische Jude noch dazu mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget werden, gestalten dann obiges Edict hiermit erläutert wird.

XXIII.

Demnach auch zum Drey und Zwanzigsten, in denen Reichs-Satzungen heilsam geordnet und versehen, daß kein Christ hindere einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen, oder ein Jud als Schuldgläubiger einem andern Christen dergleichen Action und Forderung in einigen Weg cediren, oder einwie Contractsweise zustellen solle; So wollen Wir, daß demselben sträcklich nachgelebet werde, gleichfalls hiermit geordnet haben.

Unverlaubte Cessiones Actionum werden nach denen Reichs-Satzungen gestrafft.

XXIV.

Zum Vier und Zwanzigsten, sollen die von Uns in Schutz genommene Juden alle ihre Contracte und Handlungen auf ihren alleinigen Namen stellen, und darunter keine Gefährde brauchen.

Juden müssen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Namen schließen, und keine Gefährde brauchen.

XXV.

Wie sie dann auch, zum Fünf und Zwanzigsten, wann sie mit anderer Herrschafften Unterthanen contrahiren und handeln wollen, keine Bürgen oder Rückbürgen, weniger Selbst- oder Hauptschuldigere, bey Verweigerung aller Hülffe gegen dieselbe, die unter Uns und Unsern Fürstenthumen und Herrschafften gefessen, mit einführen und verschreiben sollen; sondern sie mögen auf ihre Gefahr sich in andere gebühliche und in Recht erlaubte, auch Uns und Unserm Fürstenthum und Unterthanen unschädliche Wege, um das Ihrige versichern lassen.

Dürffen, wann sie mit auswärtigen contrahiren, keinen Heftischen Bürgen oder Selbstschuldner mit einfüggen.

XXVI.

Sie sollen auch, zum Sechs und Zwanzigsten; mit verdächtigen Dieben keine Gemeinschaft haben, oder auch wissentlich gestohlene Waaren, noch aber von Dienstbotten und herumgehenden Weibern, verdächtige Sachen an sich kauffen, sondern, da wegen gestohlener Güther ein Gerücht austräme und Nachfrage geschähe, und einem oder dem andern Juden von solchen gestohlenen Sachen etwas wissend wäre, sollen sie dasselbe, auch von sich selbst und ohnefragt, öffentlich der Obriakeit anzeigen, alles bey Verlust des Schutzes und ungnädiger Straffe.

Sollen, wann gestohlene oder verdächtige Sachen an sie kommen, davon sogleich Anzeige thun.

XXVII.

Ausser diesen Dingen aber, zum Sieben und Zwanzigsten, mögen die Juden, wie auf unbewegliche, also auch auf fahrende oder bewegliche Güther und Pfande, zwar wohl leyhen, jedoch

Straff des Wuchers.

mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß selbige aller wucherfüchtigen Vervortheilung sich gänzlich enthalten, und davon ein mehrers an Zinsen, als §. XX. verstattet ist, zu nehmen sich nicht unterstehen, oder wiedrigens, wer dem zuwider handelt und ein mehrers nimmt, nicht nur seines Capitals, sondern auch des Schutzes verlustig seyn soll.

XXVIII.

Kein Jude darff, ohne daß er vorher das Abzugs-Geld berichtigt, und einen Abschied erlangt, ausser Landes sich hinweg begeben.

Zum Acht und Zwanzigsten, soll kein von Uns in Schutz genomener Jude aus Unserm Fürstenthum und Schutz hinweg begeben, er habe dann zuvörderst sich mit Uns des Abzugs halber verglichen und einen Abschieds-Brief erhalten, und was sie mit Unsern Unterthanen zu thun haben, zuvörderst richtig gemacht, bey Verlust seiner im Fürstenthum befindlichen Güther.

XXIX.

Juden sollen keine Feld-Güther, so wenig käuflich als auf gewisse Waase unterpfändlich, an sich bringen.

Zum Neun und Zwanzigsten, soll keinem Juden Feld-Güther an sich zu bringen, und eigenthümlich, wie auch nicht unterpfändlich (wofern der Jude anderwärts gesichert, und Christen, welche die Pfachtzins ihm dafür gegen Quittung ohnfehlbar abstatten, außsündig gemacht werden können) zu besitzen erlaubt seyn.

XXX.

Auch keine Früchte auf dem Halm kaufen, noch wann sie jemand was vorgestreckt, sich dagegen Früchte, in einem geringern als marktgängigen Preise, wider liefern lassen.

Sodann wird auch, zum Dreyßigsten, denen Juden hiermit ernstlich verboten, denen Christen die Frucht auf dem Halm nicht abzukauffen, oder, wann sie selbigen etwas an Geld oder Früchten vorgestreckt, dessen Wiedererstattung mit Frucht, in einem geringern als marktgängigen Preise, zu stipuliren, sondern sie sollen selbige in dem Preise, was sie zur Zeit der Lieferung wirklich gelten wird, annehmen, widrigenfalls dergleichen Contract für null und nichtig erkannt, und als usurarisch bestraft werden soll.

Juden sollen keiner Obrigkeit etwas schenken, noch diese das geringste von ihnen annehmen.

Festlich soll keine von Uns in Schutz genomene Juden-Person, es sey Mann oder Weib, Judenkinder, Hausgenossen oder Gesinde, Jemanden von Unsern Rätthen, Hohen- und Niedersitzenden Personen, oder ihren Weibern, Kindern und Angehörigen etwas schenken oder verehren, um was Ursachen willen es auch immer geschehen wolle, weder vor sich selbst, oder durch andere, es sey wenig oder viel, weder Geld oder Geldes werth, es habe Namen wie es wolle, bey Verlust ihrer Haab und Güther, damit nicht diejenige, so über dieser Ordnung halten sollen, durch Gabe bestochen, den Juden ihre Gotteslästerungen, Fianzen, unbilligen Wucher, und ungebührliche Handel gestatten, und ungestraft hingehen lassen; Würde auch darüber der obgenannten Personen eine, wie Wir uns nicht versehen wollen, betreten, so von Juden Geschenke genommen hätte, es sey wenig oder viel, die soll von Uns darum ungnädig angesehen und gestraft

gestraft werden. Inmassen dann auch überhaupt, wer von denen in Unserm Schutze stehenden Juden diese Unsere Verordnung in ein oder andern Punct zu übertreten sich gelüsten lassen wird, ohne alle Gnade gestraft, und nach Ermessen aus Unserm Hessischen Landen hinweg geschafft und verjagt, übrigens aber von allen und jeden in dieser Unser Verordnung enthaltenen Geldstraffen jedesmahl dem Denuntianten der 3te Theil verabsolget, auf Begehren auch dessen Namen verschwiegen werden soll.

Denuntiantes bekommen von allen in der Ordnung determinirten Geldstraffen den dritten Theil.

Damit nun diese Unsere Landes-Herrliche Verordnung um so mehr zu Jedermanns Noth kommen, und sich deßhalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll selbige in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen unter öffentlichen Glockenschlag publiciret, und überall gewöhnlicher Orten affigirt, auch von jeden Orts-Beamten denen daselbst seßhaften Schutz-Juden alljährlich vorgelesen, und, wie solches geschehen, besonders zur Nachricht annotirt, denenjenigen Juden aber, welchen wir hinführo den Landes-Herrlichen Schutz angezeyhen lassen werden, bey Ausgebung des Schutz-Briefses, wie auch dem zeitigen Rabbiner, Vorsehern, Ober- und Unter-Einnehmern, jedesmahlen zu desto besserer Achtung davon ein Exemplar mitgetheilet werden.

Wie es mit Publicirung dieser Ordnung zu halten.

Urkundlich Unseres freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Rhd. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckter Königlich Fürstl. Secret-Insigels. Gegeben in Unser Stadt und Festung Cassel den 21. Tag Januarii 1749.

Nomine Regis.

W i l h e l m. (L. S.)

Vt. Calckhoff.

Unsern gnädigen und günstigen Gruss zuvor,
ehrsame, gute Gönner!

Demnach Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht den Sphum 22 der neuern Judenordnung dahin zu erläutern gnädigst gut gefunden haben, daß in Zukunft denen Juden zwischen Juden anstatt des baaren Geldes in denen Wechseln Waaren pro Valuta anzugeben erlaubt, zwischen Christen und Juden aber in denen hierüber auszustellenden Schuld-Scheinen jedesmal die Waare, was und wie viel angegeben oder geliefert ist, ausgedruckt und bezeichnet werden, weniger nicht denen Juden auf dem Lande in denen Dörfern das Hausiren in Zukunft permittiret seyn solle; So wird auch sothane gnädigste Erläuterung allen und jeden Obrigkeiten derer hiesigen Fürstenthümer und Lande, um sich darnach in vorkommenden Fällen sowohl zu achten, als auch dieselbe zu jedermanns Nachricht durch öffentlichen Glockenschlag gewöhnlicher Orten publiciren und affigiren zu lassen, hierdurch bekannt gemacht. In dessen Vernehmung

Cassel den 24. Aug. 1751.

Fürstl. Hessische Regierung daselbsten.

Regierungs-Ausschreiben, wodurch der §. 22 der Judenordnung vom 1ten Jan. 1749 so viel die Wechsel betrifft, erläutert, weniger nicht den Juden auf dem Lande das Hausiren in den Dörfern erlaubt wird.

Von Gottes Gnaden
Wir Wilhelm der Achte, Landgraf zu
Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Casenelbogen,
Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg
und Hanau, &c. &c.

Fügen hierdurch jedermännlich, nebst Entbietung Unserer Gnade zu wissen: Obzwohlen in der im Jahr 1749 ins Land erlassenen jüngern Juden: Ordnung unter andern Versehen, daß keinem Juden inskünftige der Landesherrliche Schuß ertheilet werden soll, welcher nicht eines Inländischen Schußjuden ältester Sohn und wenigstens Fünfhundert Rthaler. selbst im Vermögen habe, oder erweislich erhey: rathe;

Nachdeme Wir aber nunmehr auf derer Judenschaftl. Vorstehern unterthänigst gethane Vorstellung in Gnaden zwar resolvirt, daß denen Juden: Wittwen, bei vorkommenden Fällen, zweite Juden: Söhne zu heyrathen, wann sie sonst alle ordnungsmäßige Requisita haben, erlaubt, und auch denen zweiten Söhnen, wann sie das doppelte ordnungsmäßige Vermögen, nämlich Tausend Rthlr. selber besitzen, dem Befinden nach, Landesherrlicher Schuß ertheilt werden solle, jedennoch aber in Zukunft überhaupt, was die Frau hat, oder zum Heyrathsgut bringt, weder bei denen erstern: noch zweiten Söhnen, zum ordnungsmäßigen Vermögen mit zu rechnen, oder darauf zu reflectiren sey; Als wird vorangegangene Juden: Ordnung dergestalt hiermit gnädigst modificirt und erläutert: Wornach sich alle diejenige, so es angehet, unterthänigst zu achten.

Gegeben in Unserer Residenz und Bestung Kassel, den 12ten Tag Oct.
1751.

W i l h e l m.

(L. S.)

Vt. Borcke.

Verordnung, in wie fern den zweiten Juden: Söhnen der Landesherrliche Schuß ertheilt werden soll.

V o n

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Herßfeld, Graf zu Caseneubogen, Dieß,
Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, &c. &c.
Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen
Hosenbände, wie auch des Königl. Preussischen Ordens
vom schwarzen Adler &c. &c.

Fügen jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graf- und Herrschaften, hiermit zu wissen: Was maassen Wir zu Unserm aufersten Mißfallen erfahren müssen, daß, obzwar gegen den schändlichen übermäßigen Wucher, sowohl in denen gemeinen Rechten, als Reichs-Constitutionen und Landesordnungen heilsame Vorsehung geschehen, jedennoch solches Landverderbliche Unwesen je länger je mehr überhand zu nehmen beginne, und von Juden auch Christen demjenigen, welcher Geld aufzunehmen gemüßiget ist, die Zinsen zu acht-, zehen und mehr pro Cent. angelegt; auch wohl gar Zinse zu Capital geschlagen, und davon wiederum Zins genommen werde; welchen gemeinschädlichen und vorhin verbottenen wucherlichen Contracten aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt vorzubeugen Wir unumgänglich nöthig erachten; Thun das auch hiermit in Kraft dieses öffentlichen Edicicts, und wollen, daß wann jemand, er seye Christ oder Jud, ein mehreres an Zinse, als in denen gemeinen Rechten, wie auch Reichs-Constitutionen und respective Judenordnungen, ihnen nachgelassen ist, und zwar Christen mehr als Fünf vom Hundert Hauptgelds, und Juden ein mehreres als Sechs, und ferner letztere bei Darlehn unter Zwanzig Rthlr. über acht pro Cent zu nehmen sich erfuchen würde, derselbe darum der halben Hauptsumme dem Fisco für verlustig erkläret, und davon dem Denuncianten ein Drittel zugeeignet, im Fall aber ein solcher sich daran nicht kehren, sondern mit übermäßigem Wuchernehmen dennoch fortfahren würde, gegen selbigen mit Confiscation des ganzen Capitals verfahren, und dem Denuncianti hinwiderum ein Drittel davon zugewiesen, ein solcher beharrlicher Wucherer auch, im Befinden, noch über das weiter bestrafet werden solle. Welcher Creditor aber Zinse zu Capital schlagen, und also von Zinse wiederum Zinse nehmen würde, derselbe soll ein Dritteltheil von solchem zu Capital geschlagenen Zins verlieren, und dem Denuncianten ebenermassen ein Drittel davon zu Theil werden. Unseren nachgesetzten Regierungen, auch Justiz-Canzleien und Ober-Ämtern, wie nicht weniger allen und jeden, welche in Unsern Landen Gerichtbarkeit haben, befehlen wir derowegen ernstlich und gnädigst hiermit, bei denen sich zutragenden Fällen, gegen die Verbrecher solchergestalt furohin zu urtheilen, und über diese Unsere Verordnung nach Recht und

und Gerechtigkeit, ohne einiges Ansehen der Person, mit Nachdruck zu halten, gestalten dann auch selbige, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch ein öffentliches Ausschreiben ins Land bekannt gemacht, und unterm Glockenschlag publicirt werden soll.

Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen In-
siegels.

Cassel, den 28ten Tag May 1760.

F r i e d r i c h,

L. z. Hessen.

(L. S.)

Edict gegen die wucherliche Contracts.

Extract Geheimen: Raths: Protocolli Cassel den 6ten Dec. 1763.

Nro. 103.

Regierungs unterthänigster Bericht, das judenschaftliche Suchen wegen Bevormundung der Juden und Abhörnung derer Rechnungen betreffend.

Resolut. Es hat zwar bei der Verordnung sein Bewenden, jedoch hat die Regierung zu verfügen, daß der Landrabbiner auf Speciales: Verlangen bey der Rechnungs: Abhörnung und Bevormundung, um den Curanden assistiren zu können, vom Beamten pro informatione admittirt werde.

Das judenschaftliche Suchen wegen Bevormundung der Juden und Abhörnung derer Rechnungen betreffend.

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Zie-
genhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, &c. &c. Ritter
des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen
Hosenbande &c. &c.

Fügen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Obwohl in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1731. und denen nachgehends in den Jahren 1739. und 1749. ins Land erlassenen Juden-Ordnungen gegen die zum größten Nachtheil Unserer andern Unterthanen und zum eigenen Verderben der mit der Handlung sich nähernden Judenschaft gereichende Uebermaße der Juden nicht nur gehörige Landesherrliche Vorsehung geschehen, und die Ertheilung der Schutzbriefe der Billigkeit nach und wie es die Wohlfahrt Unserer Lande erfordert, nicht nur gehörig eingeschränkt, sondern auch dem übertriebenen mißbräuchlichen Hausiren und übermäßigen Wucher Maaß und Ziel gesteckt worden; So ist jedoch in der Folge auf beschädetes ungleiches Suppliciren von diesen heilsamen Verordnungen so weit wieder abgegangen worden, daß nicht allein durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 24ten August 1751. das Hausiren auf dem Lande, wo solches am wenigsten zu dulden sehet, wieder frey gelassen, sondern auch nachgehends durch eine Verordnung vom 12ten October 1751. den zweiten Juden-Söhnen unter gewissen Bedingungen ebenfalls zum Schutz Hoffnung gemacht, und deren sowohl als der dritten Juden-Söhne und sogar der Töchter zeither eine große Anzahl mit Schutzbriefen versehen, mithin das Land mit sehr vielen neuen Juden-Familien belästigt, und zu deren noch weit grösseren Vermehrung von Tage zu Tage der Weg gebahnet worden. Nachdem Wir aber diesem einreißenden Uebel vorzukommen, und die im Handel und Wandel zwischen Juden und Christen sich eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen, um so mehr den Landesväterlichen Bedacht genommen, als Wir auf gegenwärtigem Land-Communications-Tage von Unseren getreuen Landständen unterthänigst darum angegangen worden; Als sehen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß es

§. 1.

Bey der Juden-Ordnung de Anno 1749., Inhalts deren kein fremder Jude in Unsere Lande recipiret, von denen inländischen Juden aber nur der älteste Sohn erster Ehe, und auch dieser anders nicht, als mit der in Spho. 3. sothauer Ordnung bestimmten Einschränkung der Schutz ertheilet wird, desgleichen

§. 2.

Bey dem Spho. 19., daß denen Juden das Hausiren ausser den Jahrmärkten verboten, und ihnen dagegen nur die Waaren in denen Wirths- und Privat-Häusern anzubieten erlaubt seyn soll, ein für allemahl sein ledigliches Bewenden haben soll.

§. 3.

§. 3.

Damit nun ferner die Juden mit denen Früchten, wie bisher geschehen, keinen unerlaubten Wucher treiben, und dadurch deren Zheuerung mit veranlassen mögen; So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Juden zu denen Zeiten, wann die Früchte nicht gut gerathen sind, und in einem höhern, als sonst gewöhnlichen Werthe stehen, solche bey Strafe deren Confiscation nicht über den laufenden Marktpreis verkaufen, desgleichen

§. 4.

Bey ebenmäßiger Strafe keine Früchte, sie mögen einen hohen oder niedrigen Preis haben, über das gewöhnliche Aufmaaß verborgen dürfen.

§. 5.

Hiernächst soll kein Viehandel zu Recht bestehen, und darauf keine Justiz-Hülfe erfolgen, wann nicht derselbe jedesmahlen vor dem Beamten, Bürgermeister oder Grebe, welche alsdann in alle dabey vorkommende Bedingungen, und ob hierunter wucherliche Absichten stecken, sorafältig zu inquiren haben, abgeschlossen, und in ein besonders zu führendes Viehandels-Protocoll mit allen seinen Conditionen richtig eingetragen, oder wenigstens schriftlich verfaßt und vom Greben und zween Zeugen unterschrieben worden. Es soll auch

§. 6.

Ueber die aus einem solchergestalt errichteten Contracte entstandene Schuld ex post niemalen eine gerichtliche Obligation eingelegt werden, sondern solche bis zum Abtrag die Jura Chirographie behalten.

§. 7.

Endlich sollen alle Zahlungstermine nur auf Martini-Tag oder Weihnachten stipuliret werden, und wann nach Ablauf dieser Zeit der jüdische Creditor dem Debitori eine weitere Frist indulgiren will, soll solches nicht anders, als gegen erlaubte Zinsen geschehen, von ermeldtem Creditore aber weder ein Douceur angenommen, noch ein neuer Schuldschein anders, als vor dem Beamten errichtet werden, welcher dann jedesmahl die Bedingungen, unter welchen die Dilation gestattet worden, und die Ursachen und Umstände, warum eine neue Verschreibung verlangt werde, genau zu untersuchen, das ursprüngliche Capital von den Zinsen wohl zu unterscheiden, die alte Verschreibung selbst zu cassiren und dem Schuldner auszuhändigen hat, damit auch hierdurch von Seiten der Juden keine usuraria pravitas ausgeübet werden möge.

Wornach sich also diejenigen, welche diese Unsere gnädigste Verordnung angehet, unterthänigst zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Sekret-Zusiegels.

Cassell, den 7ten April 1772.

F r i e d r i c h,

L. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. J. S. Waitz, von Eschen.

W o n

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Zie-
genhain, Ridda, Schaumburg und Hanau, 2c. 2c. Ritter
des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen Hofen-
bande, wie auch des Königl. Preussischen Ordens
vom schwarzen Adler 2c. 2c.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmaassen bey Aufnahme der Capitalien allerhand Buchereyen getrieben, und dadurch die ohnehin oft in schweren Schuldenlasten steckende Debitores gar zu sehr bedrückt werden; So finden wir Uns veranlaßt, diesen gemeinschädlichen Mißbräuden die gehörige Schranken zu setzen, und die darüber vorhin ergangene Verordnungen folgendermaassen zu erneuern und respective abzuändern.

§. 1.

Wollen Wir zwar zwischen Unseren Christlichen Unterthanen und den Juden, in so weit eine billige Gleichheit statt finden und geschehen lassen, das erstere von den letzteren ebenfalls sechs pro Cent Zinse nehmen mögen.

§. 2.

Wann aber jemand, er sey Christ oder Jude, ein mehreres an Zinse als in denen Reichs-Constitutionen, Juden-Ordnungen und in dem gegenwärtigen Edicte ihnen nachgelassen ist, folglich ein Christ von einem Christen mehr als fünf, und vom Juden mehr als sechs, ein Jude hingegen über sechs, und bey Verlehenen unter zwanzig Rthaler über acht pro Cent zu nehmen sich erfrechen würde; So soll derselbe einen jeden überhin gezogenen Zinethaler nicht allein dem Schuldner ersetzen, oder vom Capital sich abkürzen lassen, sondern auch zugleich den Betrag der übermäßigen Zinsen statt der Strafe noch außerdem an hiesiges Waisenhaus bezahlen.

§. 3.

Ferner soll derjenige Creditor, welcher gar die Zinse zum Capital schlägt, und also Zinse von Zinse nimmt, den dritten Theil des zu Capital geschlagenen Zinsbetrags verlieren, wovon zwey Drittheil dem Fisco, und ein Drittheil dem Denuncianten zufallen soll.

§. 4.

§. 4.

Damit auch denen Schuldnern für die Negotiirung der Capitalien keine übermäßige Douceurs, wie von denen Juden bisher geschehen, weiter angefordert werden mögen; So wollen Wir das Mäkel-Geld auf zwey pro Cent hierdurch bestimmen und verordnet haben, daß, wer ein mehreres sich gleichwohl anmaßen würde, das zu viel genommene dem Schuldner wieder erstatten, und zugleich eben so viel an das hiesige Waisenhaus bezahlen soll.

Wornach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unseres beygefügten Fürstlichen Secret-Insigels und Unserer Namens Unterschrift,

Cassel, den 15ten Octobr. 1773.

F r i e d r i c h,
L. z. Hessen.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez,
Ziegenhain, Ridda, Schaumburg und Hanau, &c. &c.
Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen
Hosenbunde, wie auch des Königl. Preussischen Ordens
vom schwarzen Adler &c. &c.

Fügen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus besondern bewegenden Ursachen nöthig finden, die ältere, besonders aber die in Anno 1749 quädigst emanirte Juden-Ordnungen, in verschiedenen Stücken näher zu erläutern und abzuändern, wie nicht weniger klärer zu bestimmen, was die um den Schuß nachsuchende Juden beizubringen und in gewissen Stücken weiter zu befolgen haben; Als setzen und ordnen Wir hierdurch, daß

1.

Denen Land-Juden, welche in die Städte ziehen wollen, wann sie bereits mit Schuß versehen oder sonst die erforderliche Requisita beygebracht, hierunter zwar willfahret werden, dem ohngehindert jedoch

2.

Die sich einfindende Competenten ohne Unterschied bis zu einem jedesmaligen, alle drey Jahre eintreffenden jüdenschaftlichen Versammlungstag sich gedulden, als dann aber

3.

Die erforderliche ordnungsmäßige Requisita, wie solche in der Ordnung de 1749 beschrieben und hierinn ferner bestimmt sind, genauest geprüft werden, und, wann sich daran ein Mangel findet, zu deren näheren Beybringung die Verweisung lediglich wieder zum nächsten Versammlungstag geschehen, außerdem auch

4.

Hinsüro keinem Juden der Schuß mehr verliehen, oder darauf angetragen werden solle, wann derselbe nicht der älteste Sohn, auch im Stande ist, die übrigen in der Juden-Ordnung de 1749 S. 3 vorgeschriebene Requisita bezubringen, es wäre dann, daß dessen Vater nicht mehr am Leben, und seine und der Wittib Haushaltung wirklich eingehen müßte. In diesem Fall, und wann besagte Umstände

Umstände von den Beamten gerichtlich attestirt worden, Wir Uns vorbehalten, auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen gnädigst zu dispensiren. Da Wir hiez nächst

5.

Mißfällig wahrgenommen haben, daß bey denen des ordnungsmäßigen Vermögens halber producirt werdenden Attestatis oftmalige Unterschleife begangen werden; So soll außer sothanen Attestatis ein jeder den Schutz suchender Jude, und, wann der Vater noch am Leben, auch dieser mit einem Eide dahin belegt werden: daß ein jeder von beyden nach Abzug aller Schulden wenigstens fünfhundert Rthlr. eigenthümliches Vermögen, welche jeder in seinem Handel habe und respectivè anlegen könne, besitze und übrig habe. Und nachdem

6.

Unsere getreue Landstände verschiedentlich den Wunsch geäußert, daß die allzu große Uebermaß derer seit einiger Zeit sich in Unseren Fürstlichen Landen niedergelassenen Juden möglichstermaassen eingeschränket werden möge, Wir auch kein Bedenken getragen, denenselben hierinnen zu willfahren; Als soll hinfüro, wie wol Unserer anderwärts Verordnung auch in diesem Stücke jederzeit vorbehaltlich, in dieserige Dorfschaften, wo sonst kein Jude gewohnet, kein Schutz mehr ertheilet, auch nirgendswo eine größere Anzahl, als wie sie in Anno 1744 vermög derer in diesem Jahr zum Druck beförderten Tabellen bestanden, auf- und angenommen werden. Obgleich auch

7.

Wir gehoffet, daß auf das in mehrbesagter Juden:Ordnung S. 19 und im 2ten S. des wegen der wucherlichen Contracte der Juden unterm 7ten April 1772 erlassenen Edicti bereits verbotene Hausiren der Juden mehr gesehen, und dieselbe hiervon möglichstermaassen abgehalten werden würden, diesem aber entweder nur zum Theil, oder gar nicht nachgelebet worden; So befehlen Wir hierdurch allen Unseren Beamten, Landbereutern, Zoll- und anderen Amtsbedienten auf das Hausiren der Juden fleißiger, als bisher geschehen, zu invigiliren, und die darauf betretene ohne einige Nachsicht zur behörigen Bestrafung beim Amte anzuzeigen, mit dem Beyfügen, daß dem Denuncianten die auf einen jeden Betretungsfall sogleich bei Amte zu erlegende, und hiermit auf einen Rthlr. bestimmte Strafe ausgehändiget werden solle.

Wie Wir nun wollen, daß über vorstehendes sowohl, als auch über die jüngste Juden:Ordnung, insofern selbige hierinnen nicht erläutert oder abgeändert worden ist, mit allem Ernst und Schärfe von denjenigen, so es angehet, gehalten werden solle; Als befehlen Wir Unserer Regierung allhier, diese Unfre Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaassen kommen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens: Unterschrift, und beigeprückten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassell den 25ten Junii 1779.

F r i e d r i c h,

K. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. Wittorff.

U n s e r n

Unsere gnädigen und günstigen Gruß zuvor,
Ehrsame, gute Gönner!

Auf Verlesung Eures in Sachen der dortigen Mehgerzunft contra den Juden Sufimann Salomon zu Ertmanrode pcto. anmaßlichen Schlachtens eines Ochsen unterm 4ten April a. c. unversehentlich, wie zwar die von denen Imploranten verlangte Confiscation des vom Imploraten verkauften Fleisches unstatthaft, erstere jedoch mit Ersetzung der Kosten zu verschonen, übrigens aber das in dem §. 1 der Juden=Ordnung enthaltene Verbott ausländischen Juden außer denen Jahrmärkten kein Gewerbe in hiesigen Landen zu gestatten, keinesweges auf den Einkauf zu extendiren, und habt Ihr daher Euren dieserhalb in die dortige Aemter ohn längst erlassenen Befehl dahin zu modificiren. Versehens ic. Cassel den 19ten Jul. 1779.

Regierungs=Rescript, daß das in der Judenordnung vom 21ten Jan. 1749 §. 1 enthaltene Verbott, wegen des Gewerbes der ausländischen Juden außer den Jahrmärkten, keinesweges vom Einkauf zu verstehen.

Von Gottes Gnaden
Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu
Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen,
Diez, Siegenhann, Nidda, Schaumburg
und Hanau, &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Frage vorgekommen, ob den christlichen Unterthanen in den Landstädten und Dörfern gegen einen jüdischen Hauskäufer auch nach erlangter Dispensation ein Retract zustehet? So finden Wir Uns bewogen, das Ausschreiben vom 29. Junii 1768 dahin zu erläutern, daß einem jeden Unserer christlichen Unterthanen in den Dörfern und Landstädten, und zwar demjenigen, welcher sich zuerst bei des Orts Obrigkeit darum melden wird, dieser Retract gegen einen jüdischen Hauskäufer, auch nach erfolgter Dispensation, binnen vier Jahren zustehen, und der Jude gegen Erstattung des Kaufschillings und erweislicher Meliorationen gehalten seyn solle, das Haus binnen halbjähriger Frist wieder abzutreten, welche Clausul denn auch jedesmahl dem einem Juden zu ertheilenden Kaufbrief inserirt werden soll.

Wornach sich also jedermann, den es angehet, unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer höchstseigenhändigen Namens: Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels.

Rheinfels, den 21ten May 1782.

Wilhelm L.

(L. S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. BürgerL

Unsern

24

Unsern gnädigen und günstigen Gruss zuvor,
Chrsame gute Gönner!

Nachdem des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen haben, daß die Hessen-Kasselsche Judenordnung vom 21. Jänner 1749, und sämtliche dahin einschlagende, hierbeigehende ältere und neuere, in den übrigen Hessischen Staaten emanirte, die Juden betreffende höchste Rescripte nunmehr auch in der Grafschaft Hanau publicirt und hiernach in allen, die Juden in der Stadt und auf dem Lande angehenden Sachen verfahren und erkannt, ingleichen die beide Hphi 24. und 25. der ältern Hessischen Judenordnung vom Jahr 1739, welche folgendermaßen lauten:

„Um auch zum Vier und Zwanzigsten denen betrüglischen jüdischen Handlungen um so viel mehr vorzubeugen, sollen vornehmlich in denen Städten diejenige Schutzjuden, so auf Credit kaufen, verkaufen, oder Gelder ausleihen, ihre ordentliche Handelsbücher halten, und in solche, wie? und auf was Weise sie dieses oder jenes Gewerbe, geführt in teutscher Sprache und mit solchen Littern deutlich aufzeichnen, dieselbige auch auf Erfordern der Obrigkeit jedesmal vorzeigen, und sich übrigens, bei Führung dieser Handelsbücher, alles Betrugs und Hinterlist gänzlich enthalten. Jedoch sollen diese Bücher, keinen halben Beweis, gleich derer christlichen Kaufleute wohl eingerichteten Handelsbücher, ausmachen, sondern nur gegen die Christen so viel wirken, daß diese allenfalls das „Juramentum purgatorium dagegen abzulegen schuldig seyn sollen.“

„So sollen auch zum Fünf und Zwanzigsten die Juden, in Ausstellung ihrer Wechsel, oder sonstigen ins Commercium einschlagenden Scheine, nicht derer hebräischen, sondern teutschen Buchstaben und Redensarten sich bedienen, oder wo sie ja sich auf Hebräisch unterschreiben wollen, doch annehmst ihren Nahmen (dergleichen kein Jud bei hoher Straf jemals anders, als er im Schutzbrief enthalten, zu führen hat) auch in teutschen Littern beifügen,“

ebenfalls noch besonders eingeführt; jedoch den Juden der hiesigen Grafschaft der in obgedachter Verordnung de Anno 1749. verbotene pfundweise Verkauf des frischen Fleisches, ingleichen die Einführung inländischer Bürgen und Selbstschuldner bei Contracten mit Auswärtigen verstattet werden, dieselbe also in diesen beiden Punkten von obgedachter Verordnung gnädigst dispensiret seyn, der durch sothane Verordnung vom Jahr

Jahr 1749. bei Capitalien über Zwanzig Rthlr. hessischer Währung eingeführte Sechste, statt des bisher in der Grafschaft Hanau erlaubten Achten Zinsthalers nur bei inländischen Schuldnern verordnet, mithin von Auswärtigen Acht Procente zu nehmen, den Juden erlaubt, die gerichtliche Anzeige und Confirmationen der Darlehen über Zwanzig Rthlr. auf Honorarios (d. h. Personen, welche unter den Obergerichten stehen) und Ausländer nicht ausgedehnet, sondern nur bei inländischen gemeinen Bürgern und Bauern statt finden, die Indossirung der Wechsel unter christlichen und jüdischen Handelsleuten unter dem in der Verordnung enthaltenen Verbott der Cession jüdischer Forderungen an die Christen, nicht mit begriffen, sondern vor wie nach gültig seyn soll; so habt Ihr sothane höchste Verordnungen und Rescripte, nebst diesem Ausschreiben in den Euch anvertrauten Amtsortschaften sofort auf die gewöhnliche Weise zu publiciren und Euch selbst in vorkommenden Fällen darnach unterthänigst zu achten.

Gegeben Hanau den 12. Sept. 1796.

Aus Fürstl. Hessischer Regierung
daselbst.

Unsere gnädigen und günstigen Gruss zuvor,
Ehrsame, gute Gönner!

Nachdem des regierenden Herrn Landgrafen Höchstfürstl. Durchl. auf weitere gethane Vorstellung der hiesigen Judenschaft und verschiedentlich eingelaufene berichtliche Anfragen der Beamten, gnädigst resolvirt haben; daß

- 1) Die in der Judenordnung vom Jahr 1749 befohlene und in dem Regierungsaus schreiben vom 12. September 1796 bereits auf gemeine Bürger und Bauern beschränkte Verordnung, wornach alle Darlehen der Juden an Christen, welche über Zwanzig Reichsthaler betragen, gerichtlich anzuzeigen sind, in den Städten der hiesigen Grafschaft nur bei denjenigen Bürgern, welche bloße Professionisten sind und neben ihrer Profession kein anderes Gewerbe treiben, auf dem Lande aber bloß bei den Bauern ihre Anwendung finden, dahingegen bey allen übrigen Personen keine Statt haben soll, und solchemnach bei diesen letztern eine gerichtliche Anzeige zu deren Gültigkeit nicht erforderlich ist;
- 2) Das Hausiren, sowohl denen im Landeschutz stehenden, als ausländischen Juden, in der hiesigen Grafschaft wieder in der Weise, wie solches vor Erlassung des Regierungsaus schreiben vom 12ten September 1796 und der hiernach publicirten Judenordnung vom Jahr 1749 statt gefunden hat, hinfüro wieder erlaubt werden;
- 3) Den christlichen Handelsleuten Sechs Procent vom Anlehen zu nehmen, nicht allein, wie in dem Höchsten Erläuterungsrescript der Judenordnung vom 15. October 1773 geschieht, von Juden, sondern auch von ihren Glaubensgenossen zu nehmen, erlaubt; Dagegen aber
- 4) das Geldauslehen auf liegende Güther, welches in gedachter Judenordnung von 1749 den Juden gestattet wird, in Gemäsheit der Judencontractenordnung vom Jahr 1754, wobei es in der hiesigen Grafschaft in diesem Punct hinfüro sein Bewenden behält, denselben ohne vorgängig erwirkte gnädigste Dispensation nicht gestattet; endlich
- 5) die in mehrgedachter Judenordnung gnädigst bestimmte zwey Procent Makelgeld nur in solchen Fällen, wo solche ausdrücklich versprochen worden, statt finden, in denjenigen Fällen aber, wo weniger versprochen worden,

es dabei lediglich gelassen, und hingegen, wo gar nichts zwischen dem Mackler und demjenigen, der sich seiner bedient hat, ausgemacht worden, dessen Bestimmung, nach Maasgabe der dabei gehaltenen Bemühungen und der Wichtigkeit des Geschäfts, dem Ermessen des Richters überlassen werden, in Ansehung der Beweiskraft der jüdischen Handelsbücher und der Inventuren, so wie in allen übrigen Puncten es aber bei den publicirten Judenordnungen und denen darauf Bezug habenden Höchsten Rescripten und Ausschreiben, sein Bewenden behalten soll; So habt Ihr Euch hiernach allenthalben nicht nur unterthänigst zu achten, sondern auch diese weiter gnädigst gutgefundene Abänderung und Erläuterung gehörig zu publiciren.

Decretum Hanau den 11. May 1798.

Aus Fürstl. Hessischer Regierung hieselbst.

An sämtliche Beamte in den Städten und auf dem Lande.

Nachdem des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht auf den über die Frage: ob ein Jude sein Haus an einen andern Juden ohne vorgängige Dispensation verkaufen dürfe, erstatteten unterthänigsten Bericht, unterm 22ten v. M. gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß dieses geschehen könne, indem die Verordnung eine Dispensation nur alsdann verlange, wenn Juden von Christen Häuser kaufen; so wird solches sowohl dem Amt Bergen auf seine berichtliche Anfrage vom 8ten May d. J. als sämtliche Beamten zur unterthänigsten Nachachtung in künftigen Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Decretum Hanau den 2ten Juli 1802.

Aus Fürstl. Hessischer Regierung hieselbst.

An sämtliche Beamte in den Städten und auf
dem Lande.

Es ist der Zweifel entstanden, ob, wenn der zwischen einem Christen und Juden getroffene Viehhandel, in Gefolge des §. 5 der der Judenordnung beigelegten Verordnung de Anno 1772 nicht gerichtlich angezeigt ist, von einem oder dem andern Theil aber dennoch daraus bei Gericht eine Klage angebracht werden will, solche angenommen werden kann.

Nun ist zwar loco citato obiger Verordnung enthalten, daß kein Viehhandel zu Recht bestehen, und darauf keine Justizhülfe erfolgen soll; wenn nicht solcher gerichtlich angezeigt und praevia caussae cognitione bestätigt worden, und es kann hiernach auch kein Theil gegen den andern weder actione ex contractu auf den Kaufschilling noch conditione sine caussa auf die Zurückgabe des verkauften Stück Viehes klagen, wodurch es dann das Ansehen gewinnt, als seyen die Christen gegen die Käufe und Betrügereien der Juden durch die verordnete poenam nullitatis besonders in dem Fall nicht hinlänglich gedeckt, wenn der Jude von dem mit den herrschastlichen Verordnungen nicht jederzeit so bekannten Bauern ein Stück Vieh auf Credit kauft, und solches sogleich wieder auswärts verkauft.

Da aber doch in diesem unterstellten Fall der christliche Verkäufer den kaufenden Juden ad interesse belangen kann, mithin dadurch gegen allen Schaden gedeckt ist, diese Absicht auch durch eine Geldstrafe nicht erreicht wird; So hat man solches hierdurch den sämtlichen Beamten in den Städten und auf dem Lande zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt machen wollen.

Decretum Hanau den 4ten März 1803.

Aus Fürstl. Hessischer Regierung hiersebst.